



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 462 der Landeshauptstadt München Knorrstraße, Siedlung Am Hart Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB vom 25. Oktober 2023</i>	631
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2159 der Landeshauptstadt München Theodolindenstraße (westlich) und Seybothstraße (südöstlich) (Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 672 und Nr. 424) – Grundschule Klinikum Harlaching – vom 25. Oktober 2023</i>	631
<i>Tumblingerstr. 6 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10175/0) Schulbauoffensive – Errichtung einer Mobilen Schulraumeinheit für die Grundschule Tumblingerstr. 6 (befristet auf eine Standzeit von 11 Jahren bis zum 31.12.2034) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-15627-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	632
<i>Baaderstr. 29 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11987/0) Sanierung Dachgeschoß Vordergebäude (Erweiterung der bestehenden Wohnungen im Dachspitz), Anbau Aufzug und Balkone VG, Umbau Rückgebäude mit Erweiterung der Wohneinheiten von 3 auf 6 Wohnungen und Neuerrichtung Balkone, Gauben und Kelleraussentreppe Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-23831-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	632
<i>Pettenkofferstr. 25 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9875/0) DG-Neubau mit Errichtung von 4 Wohnungen, Nutzungsände- rung im UG mit 3 Wohnungen (Keller zu Wohnen), Neubau der Balkone und eines Rückgebäudes (1 Wohneinheit) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2021-14631-21 – Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-7358-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	633
<i>Ohlmüllerstr. 29 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 14210/0) Aufstockung Bauteile A + E um je ein Geschoss – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-14744-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	633
<i>Zillertalstr. 47 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8845/0) Nutzungsänderung von Pfarrerwohnungen in Büro im 1.OG Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-12638-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	634
<i>Aretinstr. 4 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12874/27) Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-15152-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	634
<i>Riesenfeldstr. 43 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 72/2) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-18503-41 – Werk 01.10, Geb. 160.0, BMW Talent Campus: Neubau eines Aus- und Weiterbildungszentrums mit Betriebsrestaurant und Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.111-2023-17692-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	634
<i>Bauernfeindstr. 5 – 17 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 300/9) Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Altenwohnanlage - Neubau Haus D mit Verwaltung und 80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit einer stationären Pflege mit 120 Plätzen, einer Tagespflege mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besu- chern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) Aktenzeichen: 6024-1.112-2023-9168-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	635
<i>Leinthalstr. 1a (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 88/9) Abbruch und Errichtung einer Außentreppe mit Geländer Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-14067-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	636
<i>Maria-Theresia-Str. 35 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 45/0) Neubau Turnhalle und Nebenräume im UG und Klassenräume im EG, ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-10174-31 hier: Neubau von 4 Klassenräumen im EG Aktenzeichen: 6024-1.112-2023-7774-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	636
<i>Karl-Witthalm-Str. 4 – 24 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohneinheiten (EOF) Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-3532-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	637
<i>Ausschreibung zur Trägerschaftsauswahl für eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe in Freiham: Männerwohnen Freiham</i>	637
<i>Gundelindenstr. 14 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1224/4) Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller und Garage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2021-24302-41 – hier: Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-15900-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	641
<i>Ismaninger Str. 66 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17217/0) Neubau einer Balkonanlage, einer Notleiter und eines RWA-Fentser</i>	

<p>Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-12014-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 641</p>	<p>Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bewilligungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer 4. Turbine sowie energetische Nutzung von zusätzlichen 10 m³/s im Isarwerk 1 der Stadtwerke München GmbH, Zentralländstraße 41, 80379 München, Flur-Nr. 409/8, Gemarkung Thalkirchen 645</p>
<p>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/63 Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich) 642</p>	<p>Straßenverlaufsänderung Stadtbezirk 22. Aubing-Lochhausen-Langwied Neuer Verlauf: Hans-Stützle-Straße 646</p>
<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. November 2023 mit 21. Dezember 2023 Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2158 Jakob-Kaiser-Straße, Theodor-Heuss-Platz (westlich) und Lüdersstraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57bq) – Schulzentrum Theodor-Heuss-Platz – 642</p>	<p>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stadtwerke München GmbH Neubau eines Straßenbahnbetriebshofs in der Ständlerstraße Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung 647</p>
<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/27 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2192 Rupert-Mayer-Straße (nördlich), Tölzer Straße (westlich), August-Zeune-Weg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 922 und 1272) 643</p>	<p>Satzung „Glockenbachviertel / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Glockenbachviertel / Baldeplatz“) vom 31. Oktober 2023 650</p>
<p>Zieblandstr. 21 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4804/5) DG-Ausbau mit Nutzungsänderung von Speicher zu zwei Wohneinheiten, Einbau von 4 Dach-gauben, 2 Loggien und Anbau zweier Balkonanlagen, Anbau Notleiteranlagen, energetische Modernisierung eines Mehrfamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-11334-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 644</p>	<p>Satzung „Dreimühlenstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“) vom 31. Oktober 2023 652</p>
<p>Zieblandstr. 21 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4804/5) DG-Ausbau mit Nutzungsänderung von Speicher zu zwei Wohneinheiten mit Änderung der Dachform und Erhöhung der Wand- und Firsthöhe Variante 1 und Variante 2 Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-11982-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 644</p>	<p>Satzung „Am Harras/Passauerstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Am Harras/Passauerstraße“) vom 31. Oktober 2023 654</p>

**Bekanntmachung
über Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 462
der Landeshauptstadt München
Knorrstraße, Siedlung Am Hart
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**

vom 25. Oktober 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.07.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 462 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplans mit Grünordnung
Nr. 2159
der Landeshauptstadt München
Theodolindenstraße (westlich) und
Seybothstraße (südöstlich)
(Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 672 und Nr. 424)
– Grundschule Klinikum Harlaching –**

vom 25. Oktober 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 14.06.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2159 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 25. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Tumblingerstr. 6
Gemarkung: Sektion VI Flurnr. 10175/0 Stadtbezirk: 2 Schulbauoffensive – Errichtung einer Mobilen Schulraumeinheit für die Grundschule Tumblingerstr. 6 (befristet auf eine Standzeit von 11 Jahren bis zum 31.12.2034)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.10.2023, Az. 1.1-2023-15627-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10173/4, Fl.Nr. 10173/5, Fl.Nr. 10173/6, Fl.Nr. 10176, Fl.Nr. 10177, Fl.Nr. 10178, Fl.Nr. 10179, Fl.Nr. 10191/5, Fl.Nr. 10191/6, Fl.Nr. 10191/7, Fl.Nr. 10191/8, Fl.Nr. 10192/4 und Fl.Nr. 10193, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 29
Gemarkung Sektion VI Flurnr. 11987/0; Stadtbezirk: 2 Sanierung Dachgeschoß Vordergebäude (Erweiterung der bestehenden Wohnungen im Dachspitz), Anbau Aufzug und Balkone VG, Umbau Rückgebäude mit Erweiterung der Wohneinheiten von 3 auf 6 Wohnungen und Neuerrichtung Balkone, Gauben und Kellerausstentreppe

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.10.2023, Az. 1.2-2021-23831-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11986, Fl.Nr.: 11988 und Fl.Nr.: 11975, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Pettenkoflerstr. 25

Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9875/0 / Stadtbezirk: 2
DG-Neubau mit Errichtung von 4 Wohnungen, Nutzungs-
änderung im UG mit 3 Wohnungen (Keller zu Wohnen),
Neubau der Balkone und eines Rückgebäudes (1 Wohn-
einheit) – **ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2021-14631-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.10.2023, Az. 1.202-2023-7358-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9878, 9877, 9876, 9874, 7474, 7475, 7471 und 7472, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ohlmüllerstr. 29

Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 14210/0 / Stadtbezirk: 5
Aufstockung Bauteile A + E um je ein Geschoss –
Vorbescheid / Genehmigungsverlängerung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.10.2023, Az. 1.7-2023-14744-21, wurde die Verlängerung für den Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 13843, 14000, 14000/3, 13966/3, 14201, 14203, 14209/1 und 14209 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zillertalstr. 47
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8845/0 / Stadtbezirk: 7
Nutzungsänderung von Pfarrerwohnungen in Büro im
1.OG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.10.2023, Az. 6024-1.2-2023-12638-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8846/8, 8846/6, 8846/7, 8846/3 und 8843/1, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Aretinstr. 4
Gemarkung: Sektion VII, Flurnr. 12874/27, Stadtbezirk: 18
Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.10.2023, Az. 1.23-2023-15152-33, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20.10.2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Riesenfeldstr. 43
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 72/2/Stadtbezirk: 11
BMW Talent Campus: Neubau eines Aus- und Weiterbildungszentrums mit Betriebsrestaurant und Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.10.2023, Az.: 1.111-2023-17692-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen /Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 72; 72/18;72 /20; 72/21; 72/22; 72/23; 72/24; 72/25; 72/26; 72/27; 72/29; 72/30; 72/37; 74/13; 74/42; 74/44; 348; 348/24; 69/3; 69/48; 69/56; 69/57; 69/58;69 /59; 69/64, 494/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigen-

tütern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können sich über das Baugenehmigungsverfahren bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, informieren. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Bauernfeindstr. 5 – 17** **Gemarkung Freimann /Flurnr.300/9; 301/10; 301/11/** **Stadtbezirk: 12**

Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Altenwohnanlage – Neubau Haus D mit Verwaltung und 80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit einer stationären Pflege mit 120 Plätzen, einer Tagespflege mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besuchern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) – Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.10.2023, Az. 1.112-2023-9168-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 301, Fl. Nr. 299/6, Fl. Nr. 300/12, Fl. Nr. 300/37 und Fl. Nr. 302/4, Fl. Nr. 300/39, Fl. Nr. 300/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Leinthalstr. 1a** **Gemarkung Freimann/Flurnr. 88/9/Stadtbezirk: 12** **Abbruch und Errichtung einer Außentreppe mit Geländer**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.10.2023, Az. 1.23-2023-14067-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 88/221 und Fl.Nr.: 88/226, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maria-Theresia-Str. 35
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 45/0, Stadtbezirk: 13
Neubau Turnhalle und Nebenräume im UG und Klassenräume im EG, ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-10174-31
hier: Neubau von 4 Klassenräumen im EG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2023, Az. 6024-1.112-2023-7774-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 4 – 24
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 79/0, Gemarkung Großhadern
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 16 Wohneinheiten (EOF)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2023, Az. 6024-1.2-2023-3532-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 24.02.2023 nach Plan Nr. 2023-03532 (13 Duplikatspläne) sowie 1 Freiflächengestaltungsplan Nr. 2023-3532-A und 1 Dachgestaltungsplan Nr. 2023-03532 und 1 Baumbestandsplan Nr. 2023-3532-A wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgenden aufschiebenden Bedingungen genehmigt:

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/50, Fl.Nr. 79/51, Fl.Nr. 79/69, Fl.Nr. 79/8 und Fl.Nr. 79/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 21501

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Eckpunkte der Trägerschaft für die Einrichtung
„Männerwohnen Freiham“**

I. Betreuungsangebot

Das „Männerwohnen Freiham“ dient der längerfristigen vorübergehenden Unterbringung volljähriger allein lebender wohnungsloser Männer mit besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Aufenthaltsdauer von in der Regel maximal zwei Jahren. Niedrigschwelliger Zugang bedeutet, dass nur wenige Voraussetzungen für die Aufnahme bestehen (z. B. Fähigkeit zur Selbstversorgung; Perspektive, in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können).

Gründe für eine Nichtaufnahme sind: Konsum illegaler Drogen, akute psychische Erkrankung, für die Zielerreichung nicht ausreichende Verständigungsmöglichkeit, Hilfebedarf, der durch das Angebot nicht abgedeckt werden kann. Die Aufnahme findet im Rahmen der Kapazität nach durchgeführten Vorstellungsgesprächen zwischen Träger und Bewerber statt. Die Bewerbenden können selbst vorstellig werden, in der Regel erfolgen die Vorschläge jedoch durch andere trägergeführte Einrichtungen oder Dienststellen des Sozialreferats.

Die perspektivische Aufnahme oder Sicherung eines Arbeitsverhältnisses ist wesentlicher Schwerpunkt der Betreuungs- und Beratungsarbeit durch die Sozialpädagog*innen. Vorrangiges Ziel der angebotenen sozialpädagogischen Hilfen ist es, die vorhandenen sozialen Schwierigkeiten und deren Folgen zu lindern und zu beheben. Während der Aufenthaltszeit werden insbesondere die Sicherung eines Arbeitsplatzes oder seiner Verbesserung (prekäre Arbeit), die Motivation zur Ausbildungsbefähigung bzw. das Erlangen und Halten eines Ausbildungsplatzes und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen bearbeitet.

Daneben werden weitere Angebote in Form von nicht verpflichtenden Kursen (z. B. Computerschulung, Kochkurse, Bewerbungstraining) angeboten.

Im Rahmen des Aufenthaltes sollen die Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen und der Erfüllung der aus privatrechtlichem Mietvertrag entstehenden Verpflichtungen gefördert und hergestellt werden. Ziel ist die Vermittlung in eigenen dauerhaften Wohnraum bzw. in adäquate Anschlusswohnformen, begleitet von Maßnahmen zur Aufnahme bzw. Erhaltung eines Arbeitsplatzes.

Ziel der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Bewohnern die Ursachen der bestehenden Wohnungs- und ggf. Arbeitslosigkeit zu klären:

- Feststellung und Bewusstmachung bestehender (auch verdeckter) Problemlagen und Zuführung zu adäquaten Hilfen
- Sicherung der materiellen Existenzgrundlage
- Aufnahme oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses bzw. Wechsel in ein tragfähiges Arbeitsverhältnis
- Erreichung der Mietfähigkeit und Vermittlung in eigenen Wohnraum.

Ergänzend können Ziele entsprechend dem individuellen Bedarf sein:

- Kontinuierliche Inanspruchnahme sozialpädagogischer, medizinischer oder therapeutischer Hilfen
- Erhöhung sozialer Kompetenzen, soziale Integration
- Adäquater Umgang mit Geld – Schuldensanierung
- Suchtmittelabstinenz bzw. -reduktion
- Selbständigkeit bei der Haushaltsführung optimieren

- Unterstützt werden die Sozialpädagog*innen durch eine Hauswirtschaftskraft und die Betreuungsassistenzen, die auch den Pfortendienst umfasst. Die Pforte ist 24 Stunden täglich zu besetzen.

Diese Ziele werden durch einen geeigneten, der Zielgruppe entsprechenden konzeptionellen Ansatz erreicht, der in

der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen.

In der Bewerbung stellt der freie Träger die konzeptionelle Ausgestaltung hinsichtlich folgender Tätigkeiten dar:

Übergeordnete Tätigkeiten

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Sachberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Bewohnerbezogene Tätigkeiten

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Unterbringung Wohnungsloser sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit durch Behebung der bestehenden sozialen Schwierigkeiten und die Vermittlung der Kompetenzen zur Erfüllung mietvertraglicher Pflichten bzw. die zielführende Abklärung der Vermittlung in andere adäquate Wohnformen sowie die Befähigung zur Aufnahme bzw. Sicherung einer stabilen Arbeitstätigkeit.

Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote konzeptionell dargestellt:

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Bewohner am Hilfeprozess, Erreichung von Einsicht in spezifische individuelle Schwierigkeiten sowie Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohn-, Ausbildungs- bzw. Berufsbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen sozialen Probleme
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung und Gewährung derselben in Bezug auf die Motivierung zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes bzw. einer geeigneten Arbeitsstelle bzw. Sicherung einer tragfähigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt
- Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf und ggf. Erreichung von Veränderungsbereitschaft
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich der individuellen Perspektiven sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Prüfung der Mietfähigkeit und im Bedarfsfall Erreichung derselben
- Sicherung der materiellen Existenzgrundlage, im Bedarfsfall Schuldensanierung
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmenplans unter Einbezug der Bewohner sowie ein geeigneter Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Maßnahmenplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit (u. a. Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen).
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum – vorrangig in Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag.

Standards, Methoden und Arbeitsweisen:

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen)

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung – lebens- und alltagsnahe, intensive und bewohnerzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Bewerbungstraining, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Bewohner orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Bewohner dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte im System der Wohnungslosenhilfe ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

Personalausstattung Betreuung

Aufgrund ähnlicher ambulanter Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung für die Betreuung der Bewohner des „Männerwohnens Freiham“ folgende Personalausstattung vorgeschlagen, es wird hierfür eine Kapazität von 55 Bettplätzen zu Grunde gelegt:

3 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE
0,36 VZÄ Beschäftigungstherapie in S 12 TVöD SuE
0,5 VZÄ Hauswirtschaft in E 4 TVöD
8,5 VZÄ Betreuungsassistenz/Pfortendienst in E 4 TVöD (Schichtdienst)
Praktikant*in

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig erscheint, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

II. Angebot im Bereich der Einrichtungsführung

Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die Appartements instandgehalten werden (deren Reinigung erfolgt durch die Bewohner), die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsflächen müssen gereinigt und instandgehalten werden.

Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen:

- Belegungsmanagement und Erhebung der Nutzungsgebühren
- Sicherstellen einer menschenwürdigen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohner sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies muss aus dem beigefügten Leitbild der Bewerberin/des Bewerbers ersichtlich sein
- Sicherstellen einer ordentlichen Einrichtungsführung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohner
- enge Kooperation im interdisziplinären Team

Auch hier obliegt die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung zur Erfüllung der Aufgaben dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

Personalausstattung Einrichtungsführung

Aufgrund ähnlicher ambulanter Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung für die Betreuung der Bewohner des „Männerwohnens Freiham“ folgende Personalausstattung vorgeschlagen, es wird hierfür eine Kapazität von 55 Bettplätzen zu Grunde gelegt:

1 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE
0,5 VZÄ stellvertretende Leitung in S 15 TVöD
1 VZÄ Verwaltungskraft in E 6 TVöD
0,5 VZÄ Hausmeisterei in E 4 TVöD
Reinigung in der Regel fremd vergeben

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

III. Rahmenbedingungen

Der Träger schließt mit der GWG einen Mietvertrag. Die Grundmiete berechnet sich an der Gesamtnutzfläche und beträgt 12,50 € / qm (= rd. 21.744,00 € / Monat). Die Betriebskostenvorauszahlung wird zwischen 4,50 € und 4,95 € / qm (max. rd. 8.611,00 € / Monat). Hinzu kommt die Miete für die 5 Tiefgaragenstellplätze (à 60,00 €) in Höhe von 320,00 € / Monat). Die Gesamtmietzahlung beläuft sich insofern auf maximal rd. 368.098,00 € / Jahr.

Nutzungsentgelt

Die Bewohner sind vorübergehend untergebracht. Sie haben für die Nutzung der Appartements eine pauschale Gebühr zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB. Der Nutzungsvertrag ist zeitlich an die Kostenübernahme der Landeshauptstadt München geknüpft. Innerhalb der Regelaufenthaltszeit werden zumeist 24 Monate bewilligt, die verlängert werden können. Damit wird dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung getragen.

Es ist Aufgabe des freien Trägers, die Gebühr zu erheben. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird in Absprache mit der Landeshauptstadt München festgelegt. Sie wird voraussichtlich 450,00 Euro / Monat betragen.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. In der Kalkulation sind die Erträge aus den Nutzungsgebühren als Einnahmen anzugeben.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung werden die tatsächlichen Einnahmen aus den Nutzungsgebühren sowie ggf. weitere Einnahmen mit den anerkanntsfähigen Kosten des Projektes verrechnet. Die Differenz stellt die Zuschusssumme der Landeshauptstadt München – Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration – im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung dar.

Die Mittelausreichung für das Projektangebot erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen und/oder Ausgaben wird vorerst keine vertragliche Regelung angestrebt.

IV. Kosten des Projektes

Für die Bezuschussung des Projektes ist anteilig für 6 Monate in 2024 ein Betrag in Höhe von max. 961.730,00 € kalkuliert. Ab 2025 steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. 1.923.460,00 € zur Verfügung. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Für die Ersatzbeschaffungen für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume, etc.) ist der Träger zuständig. Dies gilt analog für die Grundausstattung der Appartements inklusive der Küchen. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Appartements über W-LAN-Empfang verfügen.

Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Appartement-, Küchen-, Gemeinschaftsräume- und Büroausstattung (inkl. Telefonanlage und EDV-Ausstattung) sowie eventuell notwendige technische Infrastruktur (z. B. W-Lan- und TV-Empfang in den Appartements, gesonderte Schließsysteme) hinzu. Die Kosten für die Erstausrüstung des Männerwohnheimes werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses übernommen und sind in der Kalkulation der Investitionskosten aufzuführen. Für die Erstausrüstung sind einmalig Mittel in Höhe von maximal 548.000,- € kalkuliert.

Für die Gesamtkosten ist ein **detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan inklusive der Mietkosten für 2024 und 2025** vorzulegen.

Die Mittel für Budget und Erstausrüstung sind durch den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.10.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10996) gesichert.

V. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerbenden** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystem (Wohnungslosenhilfe, Migrationsdienste etc.) sind gewünscht. (Gewichtung 2-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten sind erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf die schnellstmögliche Erarbeitung des Maßnahmenplans, der Unterstützung bei der Ausbildungs-, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform muss in der konzeptionellen Darstellung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden einen wichtigen Schwerpunkt des in der Bewerbung dargestellten konzeptionellen Ansatzes. (Gewichtung 2-fach)
- In der konzeptionellen Darstellung müssen folgende weitere Punkte klar erkennbar sein: menschenwürdige Unterbringung, ordentliche Einrichtungsführung, Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Migration sowie Arbeit im interdisziplinären Team. (Gewichtung 3-fach)
- Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQIA*, behinderte Personen, etc.) eingegangen wird, ist erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
Wichtiger Hinweis: In der Umsetzung des Projektes muss sichergestellt werden, dass ein Gewaltschutzkonzept zum Einsatz kommt, das den Richtlinien des Stadtratsbeschlusses vom 18.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465) entspricht. Das Konzept wird sinnvollerweise in der Anlaufphase des Projektes erstellt und mit der Steuerung abgestimmt. Weitere am Projekt beteiligte Akteure sind bei Bedarf in die Erstellung miteinzubeziehen. Mit Abgabe einer Bewerbung stimmt die*der Bewerber*in zu, dass diese Verpflichtung Teil der Leistungsbeschreibung des Projekts wird.
- Wirtschaftlichkeit des Angebots: Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungs-

- angebot sowie die Kostentransparenz berücksichtigt und beurteilt. (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)

VI. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 1, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung der o.g. Unterlagen wenden Sie sich bitte an Frau Kauke (daniela.kauke@muenchen.de) bzw. im Vertretungsfall an Frau Wirtz (hannelore.wirtz@muenchen.de). Die Verschwiegenheitserklärung für die Übermittlung weiterer Unterlagen richten Sie bitte auch an daniela.kauke@muenchen.de (in cc. hannelore.wirtz@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis Donnerstag, den 21.12.2023, 12.00 Uhr bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S-L, Zimmer 527 (Vorzimmer der Abteilung), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber*innen die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung „Männerwohnen Freiham – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 1.

In der Bewerbung legt der freie Träger eine konzeptionelle Darstellung des Betriebs des „**Männerwohns Freiham**“ dar (Konzeption). Darüber hinaus ist eine fachliche fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich (Leistungsbeschreibung). Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Anlagen) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.** Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die vorgegebenen Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerbenden ist als Anlage beizulegen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten. Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung nicht beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Der Stadtrat trifft seine Entscheidung auf der Grundlage des Verwaltungsvorschlages. Erst mit einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates kann eine Förderung des Projektes durch die Landeshauptstadt München zugesichert werden.

München, 24. Oktober 2023

Sozialreferat
Amt für Wohnungswesen
und Migranten
Wohnungslosenhilfe und
Prävention

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gundelindenstr. 14
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 1224/4 /Stadtbezirk: 12
Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller und Garage –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2021-24302-41 – hier:
Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.10.2023, Az. 6024-1.232-2023-15900-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1224, Fl.Nr. 1224/45, Fl.Nr.: 1224/46 und Fl.Nr. 1222/3 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ismaninger Str. 66
Gemarkung: Sektion IX
Flurnr.: 17217/0
Stadtbezirk: 13
Vorhaben: Neubau einer Balkonanlage, einer Notleiter und eines RWA-Fenster

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.10.2023, Az. 6024-1.23-2023-12014-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebestimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/63**

**Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich),
Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich),
Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 04.10.2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/63 Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich) wurde mit Hinweis von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23.10.2023 – Az. 4621.34_14-1-10 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), 80331 München, III. Stock, Zimmer 328, bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 089 / 233 2 60 89 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächenutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

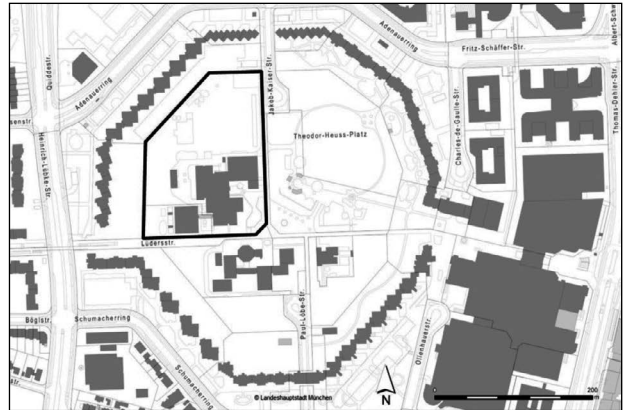
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. November 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. November 2023 mit 21. Dezember 2023
Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach



**Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2158
Jakob-Kaiser-Straße, Theodor-Heuss-Platz (westlich)
und Lüdersstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 57bq)
– Schulzentrum Theodor-Heuss-Platz –**

Der Billigungs- und vorbehaltliche Satzungsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/ V 11144) wurde am 11. Oktober 2023 im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gefasst.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **21. November 2023 mit 21. Dezember 2023**, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung für den Bebauungsplan (telefonisch unter 089/233-23254 oder per E-Mail unter plan.ha2-60v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail (s. o.) oder schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/60V, Blumenstraße 28b, 80331 München abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift bei den oben genannten Kontaktdaten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o.g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

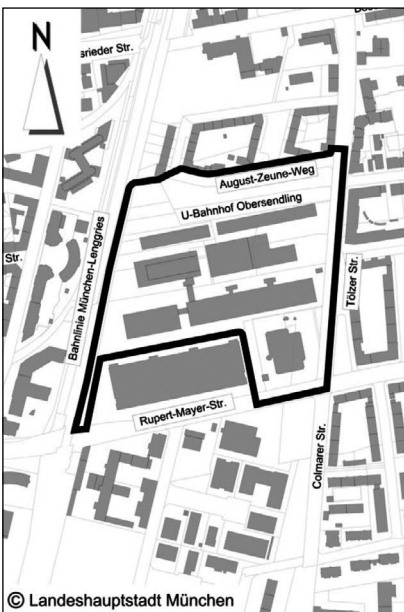
Hinweis

Zusätzlich wird die digitale Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren als Pilotprojekt der Landeshauptstadt München über die Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ durchgeführt. Die Plattform bietet umfangreiche Möglichkeiten, alle notwendigen Informationen zum Verfahren einzusehen und Äußerungen abzugeben. Sie ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>

München, 25. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/27
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2192
Rupert-Mayer-Straße (nördlich),
Tölzer Straße (westlich),
August-Zeune-Weg (südlich),
Bahnlinie München-Lenggries (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 922 und 1272)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25. Oktober 2023 für das genannte Gebiet die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2192 unter Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 922 und 1272 beschlossen.

Es wird eine Neuordnung und Nachverdichtung des Planungsgebietes angestrebt. Entstehen soll der sogenannte „M-PARK“ mit folgender städtebaulicher Zielsetzung: die Schaffung eines eigenständigen, zeitgemäßen und städtebaulich qualitätvollen gemischten Quartiers, dessen gemischte Nutzungen (Büro, klassisches Gewerbe, Wohnen, Handel, soziale Infrastruktur) verträglich miteinander in Einklang gebracht werden sollen.

Landschaftsplanerische und stadtklimatische Zielsetzung ist u. a. die Entwicklung eines prägnanten und qualitätvollen Grün- und Freiflächensystems für das Quartier und für die Öffentlichkeit im Zusammenspiel mit der neuen städtebaulichen Struktur. Zudem sollen eine Durchquerungsmöglichkeit von Ost nach West entstehen, der Baumbestand möglichst erhalten bleiben, das Gebiet gut eingegrünt werden und ein Regenwassermanagement im Sinne des Schwammstadtprinzips erfolgen. Die Entwicklung soll im Sinne der Sozialverträglichkeit, der Nachhaltigkeit, der Energieeffizienz sowie des Klimaschutzes erfolgen. Ein Klimafahrplan mit Mobilitäts- und Energiekonzept sowie Stadtklimamaßnahmen soll umgesetzt werden.

Es soll außerdem ein weitgehend autoarmes Quartier mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

München, 27. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zieblandstr. 21
Gemarkung: Sektion III / Fl.Nr.: 4804/5 / Stadtbezirk: 3
DG-Ausbau mit Nutzungsänderung von Speicher zu zwei Wohneinheiten, Einbau von 4 Dachgauben, 2 Loggien und Anbau zweier Balkonanlagen, Anbau Notleiteranlagen, energetische Modernisierung eines Mehrfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2023, Az. 1.23-2023-11334-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4803/2, Fl.Nr. 4804, Fl.Nr. 4804/3, Fl.Nr. 4804/4 und Fl.Nr. 4804/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV
- Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zieblandstr. 21
Gemarkung: Sektion III / Fl.Nr.: 4804/5 / Stadtbezirk: 3
DG-Ausbau mit Nutzungsänderung von Speicher zu zwei Wohneinheiten mit Änderung der Dachform und Erhöhung der Wand- und Firsthöhe Variante 1 und Variante 2

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2023, Az. 1.7-2023-11982-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 4804, Fl.Nr. 4804/4, Fl.Nr. 4804/6, Fl.Nr. 4804/3 und Fl.Nr. 4803/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Oktober 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV
- Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zentralländstraße 41, 81379 München, Stadtbezirk 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln;

**Stadtwerke München GmbH (SWM);
Antrag auf Bewilligung gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer vierten Turbine sowie zur energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 m³/s im Isarwerk 1**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Stadtwerke München GmbH (SWM), Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München hat mit Antrag vom 16.07.2020, ergänzt am 31.08.2021, 23.03.2023, 21.04.2023 und 18.07.2023 die wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb einer vierten Turbine im Isarwerk 1 beantragt. Der Antrag umfasst die Nutzung der zusätzlichen Wassermenge des Isar-Werkkanals von bis zu 10 m³/s zum Zwecke der Stromerzeugung einschließlich Ableiten aus dem und Wiedereinleiten in den Isar-Werkkanal sowie alle für die Durchführung der bauzeitlichen Maßnahmen erforderlichen Erlaubnisse.

I. Beschreibung des Vorhabens:

Die Stadtwerke München GmbH betreibt im Werkkanal im Süden Münchens die Wasserkraftanlage Isarwerk 1, in der seit über 100 Jahren bis zu 70 m³/s Wasser zur Stromerzeugung genutzt werden können. Mit der „Vereinbarung über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr Großhesselohe in das Flussbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal“ zwischen der Stadtwerke München GmbH und der Landeshauptstadt München vom 06.03.2008 wurde die Mindestwasserführung in der Isar im Jahresmittel auf 12 m³/s erhöht. Im Gegenzug wurde der SWM zur Kompensation der Verluste bei der Stromerzeugung zugestanden, gegenüber der bisher altrechtlich genehmigten maximalen Wassermenge im Werkkanal von 70 m³/s weitere 10 m³/s (insgesamt 80 m³/s) in den Werkkanal einzuleiten. Seit längerer Zeit leiten die Stadtwerke München bei entsprechendem Wasserdargebot diese 80 m³/s in den Werkkanal ein. Das wasserrechtliche Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Antrags.

Da die Schluckfähigkeit der vorhandenen drei Turbinen im Isarwerk 1 auf 70 m³/s begrenzt ist, wird für die energetische Nutzung der zusätzlichen 10 m³/s der Einbau einer weiteren, vierten Turbine notwendig. Diese soll im Bereich des alten Leerschuss zwischen Maschinenhaus und neuem Leerschuss eingebaut werden. Es gibt keinen zusätzlichen Flächenverbrauch.

Die Stabweite der gesamten Rechenanlage wird über die gesamte Breite der Turbineneinläufe von 35 mm auf 25 mm reduziert. Zusätzlich wird eine Fischabstiegsanlage installiert. Es ist geplant, eine vertikale Kaplan-Turbine mit einem Laufraddurchmesser von rund 2 m und einem Schluckvermögen von 20 m³/s einzusetzen. Diese vierte Turbine ist im Vergleich zu den vorhandenen Francis-Turbinen fischschonender und hat einen höheren Wirkungsgrad. Durch einen optimierten Kraftwerksbetrieb wird die Jahresarbeit unter Energieausnutzung des zusätzlichen Wasserdargebots von 10 m³/s um rund 1,5 GWh auf 20 GWh gesteigert und gleichzeitig der Fischschutz verbessert.

Die Baustelle wird auf den befestigten Flächen innerhalb des umzäunten Betriebsgeländes eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Kraftwerkszufahrt. Im Oberwasser wird der Baubereich mit einer Spundwand gesichert und im Unterwasser mittels eines Fangedamms aus Bigbags. Das Einbringen der Spundwand erfolgt im Trocken von einer Kies-Vorschüttung aus, die vom linken Kanalufer aus über eine im Kanalbett zu errichtende Kies-Baustraße erreicht wird. Um die Massen für die Vorschüttung zu reduzieren, ist beabsichtigt, diese sowie die Spundwand bei abgesehenem Oberwasserstand im Zuge einer Bachauskehr einzubringen, die jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags ist.

Nach dem Einbringen der Spundwand werden das Rammplenum / die Vorschüttung sowie die Baustraße vollständig rückgebaut, das Stauziel wiederhergestellt und die Isarwerke können ohne Einschränkungen für die Dauer der Bauzeit betrieben werden. Das innerhalb der Baugrubenumschließung gefasste Wasser wird durch Absetzbecken geleitet und in den Werkkanal eingeleitet. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Spundwand durch Taucher unter Wasser auf Höhe der Gewässersohle abgetrennt und von einem Mobilkran ausgehoben. Die Bigbags für den Fangedamm im Unterwasser können mit einem Kran ein- und ausgehoben werden, ohne den Unterwasserstand absenken zu müssen.

Das Betriebsgebäude für die 4. Turbine wird neben dem bestehenden, denkmalgeschützten Maschinenhaus neu errichtet. Lage, Größe und Form des Gebäudes sowie die Gestaltung von Fassade und Bedachung wurden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Baugenehmigung sowie der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurden bei der Lokalbaukommission beantragt und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Für das Vorhaben wird ein Bewilligungsverfahren nach §§ 8 ff. WGH durchgeführt.

Gemäß § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Die Feststellung ist im UVP-Portal Bayern (Internetadresse: <https://www.uvp-verbund.de/by>) bekanntgegeben.

II. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-13, Wasserrecht, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 / 233-47578, Fax: 089 / 233-989-47580, E Mail: wasserrecht.rku@muenchen.de).

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bewilligungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG.

1. Öffentliche Auslegung und öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet

Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 4028 (4. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/233-47578) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Darüber hinaus werden der Antrag und die Unterlagen vom 20.11.2023 bis einschließlich 19.12.2023 im Internet bekannt gemacht unter folgender Internetadresse:
<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.01.2024, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV Umweltschutz, Rku-IV-13, Bayerstraße 28 a, 80335 München erheben.

Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen. Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr

Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

3. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntmacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt sowie im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

München, 10. Oktober 2023

Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 22. Aubing-Lochhausen-Langwied

Neuer Verlauf: **Hans-Stützle-Straße**

Von der Clarita-Bernhard-Straße ausgehend nach Norden bis zum Wendehammer, dann weitergeführt als beschränkt öffentlicher Weg bis zum S-Bahnhof Freiham.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 236 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassenamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 01.12.2023 eingesehen werden.

München, 26. Oktober 2023

Kommunalreferat
GeodatenService

**Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Stadtwerke München GmbH
Neubau eines Straßenbahnbetriebshofs
in der Ständlerstraße
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

**Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung
und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071, Erdgeschoss**
(barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 13.11.2023 bis einschließlich 12.12.2023**
während der Dienststunden werktags, Montag bis Donners-
tag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im
Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung
auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter
www.muenchen.de/auslegung sowie auf der Internetseite des
UVPG-Portals der Länder unter [https://www.uvp-verbund.de/
portal/](https://www.uvp-verbund.de/portal/) erreichbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden,
kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung,
also bis zum Ablauf des 12.01.2024, bei der Landeshaupt-
stadt München oder bei der Regierung von Oberbayern,
Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schrift-
lich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und
Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach
dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73
Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz
können innerhalb derselben Frist bei den beiden
vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift
Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und
Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von
Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Ter-
minvereinbarung unter 089/2176 2152 oder 089/2176 2252
oder 089/2176 2391 abgegeben werden. Einwendungen,
die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind
ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den gel-
tend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchti-
gung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in
elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unter-
schriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter
gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-
wendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und An-
schrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfah-
ren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als
Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich
sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite
enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwen-
dungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberück-
sichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden
diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch
ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwen-
dungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwen-
dungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmäch-
tigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzuneh-
men, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung er-
setzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin
nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen,
die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörte-
rungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen,
können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann
durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn
mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG),
wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die
für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens
zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist,
dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfest-
stellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die An-
hörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbe-
ziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des
Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein
UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

6. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfeh-
lungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffent-
lichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

- 01.01 Erläuterungsbericht
- 02.02 Flächennutzungsplan - Entwurf zur Änderung) 1: 10.000
- 02.03 Übersichtsplan 1: 2.500
- 02.05 Plan der Abrissgebäude (Übersicht) 1: 750
- 02.06 Plan der Bodensanierung 1: 750
- 03.01.01 Übersichtslageplan Verkehrsanlagen Endzustand
1: 1000
- 03.01.02 Lageplan Verkehrsanlagen Endzustand Blatt 1 von
4 1: 250
- 03.01.03 Lageplan Verkehrsanlagen Endzustand Blatt 2 von
4 1: 250
- 03.01.04 Lageplan Verkehrsanlagen Endzustand Blatt 3 von
4 1: 250
- 03.01.05 Lageplan Verkehrsanlagen Endzustand Blatt 4 von
4 1: 250
- 03.02.01 Lageplan Gleisanlagen vorgezogene Abstellung
Blatt 1 von 2 1: 500
- 03.02.02 Lageplan Gleisanlagen vorgezogene Abstellung
Blatt 2 von 2 1: 500
- 03.02.03 Übersicht Abgrenzung Oberbauformen Gleisanla-
gen 1: 1000
- 03.03.01 Übersichtsplan Sparten, Bestand Blatt 1 von 2
1: 500
- 03.03.02 Übersichtsplan Sparten, Bestand Blatt 2 von 2
1: 500
- 03.03.03 Übersichtsplan Sparten, Planung Blatt 1 von 2
1: 500
- 03.03.04 Übersichtsplan Sparten, Planung Blatt 2 von 2
1: 500
- 03.06 Dachaufsichtsplan 1: 500
- 04.01 Querschnitt A-A 1: 50
- 04.02 Querschnitt B-B 1: 50
- 04.03 Querschnitt C-C 1: 50
- 04.04 Querschnitt D-D 1: 50
- 04.11 Abstellung und Lärmschutz
- 04.11.01a Abstellung AB Grundriss EG 1: 100
- 04.11.02a Abstellung AB Dachaufsicht DA 1: 100
- 04.11.03 Abstellung Ansichten 1: 200
- 04.11.04a Abstellung und Lärmschutzwand 2 + 3
Querschnitt 1: 100
- 04.11.05a Übersichtsplan Abstellung u. Lärmschutz 1: 500
- 04.11.06a Lärmschutzwand 1 Grundriss, Ansicht,
Schnitt 1: 100
- 04.11.07a Lärmschutzwand 5 Grundriss, Ansicht,
Schnitt 1: 100
- 04.11.08a Lärmschutzwand 2 - 4 Ansichten 1: 500
- 04.11.09 Lärmschutzwand 6 Grundriss, Ansicht, Schnitt
1: 100

- 05.01 Bauwerksverzeichnis
05.02.01 Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Blatt 1 von 2
1: 500
05.02.02 Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Blatt 2 von 2
1: 500
06.01.01 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt Logistik
Grundriss UG 1: 200
06.01.02 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt Logistik
Grundriss EG 1: 200
06.01.03 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt Logistik
Grundriss 1.OG 1: 200
06.01.04 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt Logistik
Grundriss Dachaufsicht 1: 200
06.01.05 Werkstatt Durchlaufwartung Grundriss UG 1: 200
06.01.06 Werkstatt Durchlaufwartung Grundriss EG 1: 200
06.01.07 Werkstatt Durchlaufwartung Grundriss 1.OG 1: 200
06.01.08 Werkstatt Durchlaufwartung Grundriss Dachauf-
sicht 1: 200
06.01.09 Betriebsdienstgebäude I Grundriss UG 1: 100
06.01.10 Betriebsdienstgebäude I Grundriss EG 1: 100
06.01.11 Betriebsdienstgebäude I Grundriss Dachaufsicht
1: 100
06.01.12 Betriebsdienstgebäude II Grundriss UG + EG
1: 100
06.01.13 Betriebsdienstgebäude II Grundriss 1. OG + 2. OG
1: 100
06.01.14 Betriebsdienstgebäude II Dachaufsicht 1: 100
06.01.15 Gleichrichterwerk B1 Grundriss UG 1: 100
06.01.16 Gleichrichterwerk B1 Grundriss EG 1: 100
06.01.17 Gleichrichterwerk B1 Grundriss Dachaufsicht
1: 100
06.01.18 Magistrale Grundriss Längs- und Querschnitte
1: 100 1: 200
06.01.19 Entsorgungsstation Grundriss / Schnitt 1: 100
06.01.20 Gleichrichterwerk STS Grundriss EG / DA /
Ansicht / Schnitte 1: 100
06.02 Ansichten 06.02.01 Werkstatt Instandhaltung / Werk-
statt Logistik Ansichten 1: 200 06.02.02 Werkstatt Durchlauf-
wartung Ansichten 1: 200
06.02.03 Betriebsdienstgebäude I Ansichten 1: 100
06.02.04 Betriebsdienstgebäude II Ansichten 1: 100
06.02.05 Gleichrichterwerk B1 Ansichten 1: 100
06.03 Schnitte 06.03.01 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt
Logistik Längsschnitt a - a 1: 200 06.03.02 Werkstatt
Instandhaltung Querschnitt c - c 1: 100
06.03.03 Werkstatt Instandhaltung Querschnitt e - e 1: 100
06.03.04 Werkstatt Instandhaltung Querschnitt f - f 1: 100
06.03.05 Werkstatt Logistik Querschnitt g - g 1: 100
06.03.06 Werkstatt Instandhaltung Querschnitt h - h 1: 100
06.03.07 Werkstatt Instandhaltung / Werkstatt Logistik
Längsschnitt j - j 1: 100
06.03.08 Werkstatt Durchlaufwartung Querschnitt d - d
1: 100
06.03.09 Werkstatt Durchlaufwartung Querschnitt e - e
1: 100
06.03.10 Werkstatt Durchlaufwartung Querschnitt f - f 1: 100
06.03.11 Werkstatt Durchlaufwartung Längsschnitt b - b
1: 100
06.03.12 Betriebsdienstgebäude I Querschnitt b - b u.
Längsschnitt a - a 1: 100
06.03.13 Betriebsdienstgebäude II Querschnitt a-a 1: 100
06.03.14 Betriebsdienstgebäude II Querschnitt b-b 1: 100
06.03.15 Betriebsdienstgebäude II Längsschnitt c-c 1: 100
06.03.16 Gleichrichterwerk B1 Längsschnitt a - a 1: 100
06.03.17 Gleichrichterwerk B1 Querschnitt b - b / Quer-
schnitt c - c 1: 100
06.04.01 Übersichtsplan Bruttogeschoßflächen 1: 1000
06.04.01.01 BGF WI/WL Untergeschoß 1: 200
06.04.01.02 BGF WI/WL Erdgeschoß 1: 200
06.04.01.03 BGF WI/WL 1. Obergeschoß 1: 200
06.04.01.04 BGF WD Untergeschoß 1: 200
06.04.01.05 BGF WD Erdgeschoß 1: 200
06.04.01.06 BGF WD 1. Obergeschoß 1: 200
06.04.01.07 BGF BD I Untergeschoß und Erdgeschoß 1: 100
06.04.01.08 BGF BD II Untergeschoß und Erdgeschoß 1: 200
06.04.01.09 BGF 1. und 2. OG, DA 1: 200
06.04.01.10 BGF Gleichrichterwerk TGW-1 Untergeschoß
1: 100
06.04.01.11 BGF Gleichrichterwerk TGW-1 Erdgeschoß
1: 100
06.04.01.12 BGF Technische Magistrale 1: 200
06.04.01.13 BGF Entsorgungsstation 1: 100
06.04.01.14 BGF Abstellung/Einhausung Erdgeschoß 1: 200
06.04.02 Übersichtsplan Abstandsflächen 1: 1000
06.04.02.01 Abstandsflächen WI/WL 1: 200
06.04.02.02 Abstandsflächen WD 1: 200
06.04.02.03 Abstandsflächen BD-I 1: 100
06.04.02.04 Abstandsflächen BD-II 1: 200
06.04.02.05 Abstandsflächen Gleichrichterwerk TGW-1
1: 100
06.04.02.06 Abstandsflächen Gleichrichterwerk TGW-STS
1: 100
06.04.02.07 Abstandsflächen Entsorgungsstation 1: 100
06.04.02.08 Abstandsflächen Abstellung Einhausung 1: 200
06.04.02.09 Abstandsflächen Lärmschutzwände 1-5 1: 200
06.04.03 Übersichtsplan Flächennachweis 1: 1000
06.04.04 Übersichtsplan Stellplatznachweis 1: 500
06.04.04.01 Formular Stellplatznachweis
06.04.04.02 Stellplatznachweis Berechnung
06.04.05 Nachweis der Fahrradabstellplätze
06.04.06 BGF - Flächenberechnung
06.05 Lageplan Rückbau Nord 1: 500
06.06 Lageplan Rückbau Süd 1: 500
07.01 Grunderwerbsverzeichnis, anonymisiert
07.02.01 Lageplan zum Grunderwerb Blatt 1 von 2 1: 500
07.02.02 Lageplan zum Grunderwerb Blatt 2 von 2 1: 500
07.02.03 Lageplan zum Grunderwerb - Anbindung Zufahrts-
bereich 1: 500
08.01 Erläuterungsbericht Wasserrechtsantrag
08.02.01 Rigolen im Außenbereich Blatt 1 von 4 1: 250
08.02.02 Rigolen im Außenbereich Blatt 2 von 4 1: 250
08.02.03 Rigolen im Außenbereich Blatt 3 von 4 1: 250
08.02.04 Rigolen im Außenbereich Blatt 4 von 4 1: 250
08.02.05 Prinzipdarstellung Rigole HLS 1: 250
08.02.06 Dachflächenübersicht - Zuordnung zu Rigolen
1: 250
08.03 Entwässerungstechnische Berechnungen Gebäude
08.04 Entwässerungstechnische Berechnungen Freiflächen
08.05.01 Lageplan Entwässerung Blatt 1 von 4 1: 250
08.05.02 Lageplan Entwässerung Blatt 2 von 4 1: 250
08.05.03 Lageplan Entwässerung Blatt 3 von 4 1: 250
08.05.04 Lageplan Entwässerung Blatt 4 von 4 1: 250
08.06 Details Versickerungsanlagen 1: 50
09.01 Brandschutz Lageplan - Außenanlage 1: 1000
09.02 Brandschutz Lageplan - Abstellanlage 1: 500
09.03 Brandschutzplan Grundrisse BD I 1: 200
09.04 Brandschutzplan Grundrisse BD II 1: 200
09.05 Brandschutzplan Grundriss WI / WL EG Nord 1: 200
09.06 Brandschutzplan Grundriss WI / WL EG Süd 1: 200
09.07 Brandschutzplan Grundriss WI / WL UG Nord 1: 200
09.08 Brandschutzplan Grundriss WI / WL UG Süd 1: 200
09.09 Brandschutzplan Grundriss WI / WL 1.OG Nord 1: 200
09.10 Brandschutzplan Grundriss WI / WL 1.OG Süd 1: 200
09.11 Brandschutzplan Dachaufsicht WI / WL 1: 333
09.12 Brandschutzplan Grundriss WD / ES EG 1: 200
09.13 Brandschutzplan Grundriss WD / ES UG 1: 200
09.14 Brandschutzplan Grundriss WD / ES 1.OG 1: 200
09.15 Brandschutzplan Dachaufsicht WD / ES 1: 200
09.16 Brandschutzplan Grundrisse TGW-B1 1: 200
09.17 Brandschutzplan Grundrisse MA 1: 200 1: 500
09.18 Brandschutzplan Grundriss und Schnitt TGW-STS
1: 100
10.04.01 Schalltechnische Untersuchung Vorgezogene
Abstellung 2027

- 10.04.02 Schalltechnische Untersuchung Endzustand 2035
- 10.05.01 Erschütterungstechnische Untersuchung Vorgezogene Abstellung 2027
- 10.05.02 Erschütterungstechnische Untersuchung Endzustand 2035
- 10.05.03 Erschütterungstechnische Untersuchung - Baubetriebliche Erschütterungsimmissionen
- 10.05.04 Schalltechnische Untersuchung - baubetriebliche Lärmimmissionen
- 12.01 UVP-Bericht
- 13.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 13.02.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestandsplan 1: 1.000
- 13.02.02 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Konfliktplan 1: 1.000
- 13.03.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen 1: 1.000
- 13.03.02 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Kompensationsmaßnahmen 1: 1.000
- 13.04 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 14.01 Geotechnischer Bericht
- 14.02 Altlasten Boden Sportanlage
- 14.03 Altlasten Boden Trambetriebshof
- 14.04 Historische Erkundung Kampfmittel
- 14.05 Gebäudeschadstoffe BA A
- 14.06 Gebäudeschadstoffe BA B
- 14.07 Gebäudeschadstoffe Automatenwerkstatt
- 14.08 Ergänzende Bodenuntersuchungen
- 15.01 Messung und Beurteilung der magnetischen Felder der DB-Bahnstromanlagen
- 15.02 Stellungnahme zu Messung und Beurteilung der magnetischen Felder der DB-Bahnstromanlagen
- 15.03 Berechnung und Beurteilung der magnetischen Felder der Straßenbahnstromanlagen und deren Energieversorgungsanlagen
- 16.01 Stadtklimatisches Gutachten
- 16.02 Stellungnahme Lufthygienische Betrachtung
- 16.03 Denkmalpflegerische Bewertung Kesselhaus
- 17.B1 Bauphasenplanung - Bauabschnitt 1 1: 1.000
- 17.B2 Bauphasenplanung - Bauabschnitt 2 1: 1.000
- 17.B3 Bauphasenplanung - Bauabschnitt 3 1: 1.000
- 17.B4 Bauphasenplanung - Bauabschnitt 4 1: 1.000
- 17.B5 Bauphasenplanung - Endzustand 1: 1.000

7. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 10. November 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Satzung „Glockenbachviertel / Baldeplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Glockenbachviertel / Baldeplatz“)

vom 31. Oktober 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Be-reich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 30.06.2023 (Maßstab 1:5.000), aus-gefertigt am 31. Oktober 2023, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorha-ben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmal-schutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stel-len.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung be-zeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmi-gung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Glockenbachviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Glockenbachviertel“) vom 05.05.2022 (MüABl. S. 257 f.) sowie die Satzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohn-bevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße / Baldeplatz“) vom 27.11.2018 (MüABl. S. 497) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.10.2023 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauord-nung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Oktober 2023


Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 31. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister


1 Altstadt - Lehel

2 Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt

 Erhaltungssatz
"Glockenbachviertel /
Baldeplatz"

Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Glockenbachviertel /
Baldeplatz"

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA I/22

30.06.2023  M 1:5.000

**Satzung „Dreimühlenstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“)

vom 31. Oktober 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Be-reich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 30.06.2023 (Maßstab 1:2.500), aus-gefertigt am 31. Oktober 2023, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorha-ben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmal-schutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stel-len.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung be-zeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmi-gung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Dreimühlenstraße / Balde-platz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimüh-lenstraße / Baldeplatz“) vom 27.11.2018 (MüABl. S. 497) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.10.2023 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Form-vorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauord-nung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister


München, 31. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

2

Ludwigsvorstadt- Isarvorstadt



 Erhaltungssatzung
"Dreimühlenstraße"

Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Dreimühlenstraße"

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA I/22

30.06.2023

 M 1:2.500

6

Sendling

Schafflarnstr.

**Satzung „Am Harras/Passauerstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Am Harras/Passauerstraße“)

vom 31. Oktober 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 15.06.2023 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 31. Oktober 2023, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Am Harras/Passauerstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Am Harras/Passauerstraße“ vom 20.11.2018 (MüABl. S. 450 f) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.10.2023 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Oktober 2023

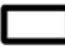
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 31. Oktober 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

6 Sendling

7 Sendling- Westpark

 Erhaltungssatzung "Am
Harras/Passauerstr."

Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Am Harras/Passauerstr."

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA I/22

15.06.2023

 M 1:5.000

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt